



Dr. Rudolf Müller
VfGH/Achim Bieniek

Vorwort

Ich wurde gebeten, Persönliches über die Tätigkeit der Kanzlei Dr. Ebner und ihrer Protagonisten und über den Zugang zu unserer Arbeit zu schreiben. Dem komme ich gerne nach, denn dieses Buch hat für mich ein wenig die Anmutung des Auftauens eines eingefrorenen Posthorntons aus längst vergangenen

Zeiten! Ich kann darin nicht nur rund 16 Jahre meines Berufslebens als Rechtsanwaltsanwarter und als Partner in dieser wunderbaren Kanzlei wiederfinden, sondern ich genieße dank des Interesses der Zunft der HistorikerInnen an der Erforschung der österreichischen jüdischen und politischen Emigration das Privileg, ein Buch in Händen zu halten, das mir Menschen lebendig in Erinnerung ruft, denen zu begegnen für mich ein unglaubliches Glück gewesen ist. Menschen, die gemeinsam an einer Sache gearbeitet haben, wie sie auch politisch zufriedenstellender nicht sein konnte: Wir kümmerten uns hauptsächlich um die Altersversorgung für jene, die sich nur durch Flucht zuerst der politischen Unterdrückung durch den Ständestaat oder später der brutalen Verfolgung und dem Holocaust der Nazis entziehen konnten. Dieses Buch setzt aber auch anderen Kollegen und Kolleginnen aus der Rechtsanwaltschaft, die mit uns und neben uns gearbeitet haben und mit denen man sich vernetzt hatte, noch ehe dieser Begriff erfunden war, ein kleines Denkmal.

Ich sehe mich also in der merkwürdigen Situation, dass ich als einst jüngstes Mitglied der Kanzlei (ich kam 1974 im Alter von 27 Jahren als Konzipient in die Leopoldsgasse 51) und selbst mittlerweile im Rentenalter als einziger noch Überlebender der Partner dieser Kanzlei dazu beitragen darf, deren Geschichte zu rekonstruieren.

Das Besondere an der „Kanzlei Dr. Ebner“ (um hier bei dieser Kurzbezeichnung zu bleiben) war das persönliche politische Engagement ihrer Akteure, das wiederum ihrer – überwiegend marxistisch geprägten – Weltanschauung geschuldet war.

Hugo Ebner und Karl Zerner waren für mich juristische und menschliche Vorbilder, wie man sie sonst kaum findet. Sie waren nicht nur grandiose Juristen und Lehrer. Sie waren auch Kommunisten, wohingegen ich selber aus einem ausgeprägt sozialdemokratischen Milieu stamme, freilich nicht in einem streng „parteisoldatischen“ Sinn: Sie waren aufgeklärte Skeptiker einer in erster Linie kapitalistisch und erst in zweiter Linie sozial ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Sie haben den Blick vor historischen Gräueln im kommunistischen Machtbereich nicht abgewendet. Sie haben aber immer verkörpert und für ihren Lebensbereich angestrebt, was an den Idealen des Marxismus-Leninismus gut und richtig gewesen ist. Sie haben das auch selbst gelebt. Sie hatten vor allem einen ausgeprägten Gemeinsinn: Hugo Ebner und Karl Zerner wären nicht auf die Idee gekommen, sich Konstruktionen nur zur Steuerersparnis einfallen zu lassen. Steuern von dem zu zahlen, was man erfreulicherweise verdient hatte, wurde mir von Anfang an als zum Berufsethos gehörend kommuniziert. Dr. Kurt Kunodi, mit dem ich als Konzipient unmittelbar weniger zu tun hatte, kam (ebenso wie der ihm 1978 als Partner nachfolgende Sohn Dr. Rainer Kunodi) weltanschaulich aus einer ganz anderen, eher liberal-konservativen Ecke; er war aber auf seine Weise in diesem Ambiente völlig zuhause.

In unserer Kanzlei gab es eine Atmosphäre wechselseitigen Vertrauens darauf, dass jede und jeder das ihm bzw. ihr Mögliche zur Arbeitsaufgabe beiträgt, sei es als Partner der Kanzlei oder sei es als Sekretärin, ohne dass man das genau nachgemessen hätte. Es gab keinen anderen Umgang mit MitarbeiterInnen als einen ganz zwanglos respektvollen und wertschätzenden. Es gab auch jederzeit ein offenes Ohr bei Kummer aus privaten oder beruflichen Gründen. Und es konnte vorkommen, dass spontan nicht unbeträchtliche Überbrückungshilfen finanzieller Art bereitgestellt wurden, manchmal auch mit Rückzahlungsverpflichtungen nach Tunlichkeit und Möglichkeit. Bei all den Problemen und auch Konflikten, wie sie in einem Betrieb

auftreten können, war das Schöne an unserer Arbeit (und darin kann ich guten Gewissens auch unsere jeweiligen MitarbeiterInnen einschließen), dass wir an ihrer Sinnhaftigkeit und an ihrer politischen Werthaltigkeit nie zweifeln mussten. Und sie war mein persönlicher Einstieg in die Beschäftigung mit dem Sozialversicherungsrecht, das mich bis heute nie wieder losgelassen hat.

Die Beschäftigung mit dem für die meisten JuristInnen eher abseits gelegenen Rechtsgebiet der pensionsrechtlichen Wiedergutmachung entstand historisch aus der Bearbeitung Hugo Ebners von Rückstellungssachen und Angelegenheiten der Opferfürsorge, die gleich in den ersten Nachkriegsjahren für InländerInnen im Opferfürsorgegesetz geregelt war und für NichtösterreicherInnen im Hilfsfondsgesetz. Der Personenkreis, der dadurch zur Klientel der Kanzlei wurde, hat sich mit jenem wesentlich überschritten, der zur Anrechnung von Versicherungszeiten nach den §§ 500 ff ASVG und aufgrund dieser Zeiten in weiterer Folge – mit oder ohne Zusatzzahlungen in der freiwilligen Weiterversicherung – zu Pensionsansprüchen berechtigt war. Die KlientInnen der Kanzlei lebten über die ganze Welt verstreut in den USA, in Großbritannien, Brasilien, Argentinien, Australien, manche auch in Ungarn. Die meisten lebten in Ländern, wo RechtsanwältInnen prinzipiell nur gegen Erfolgshonorar, d. h. ohne Risiko für die KlientInnen, arbeiteten. Das wurde daher auch von uns erwartet und von uns akzeptiert: Wir sahen unseren Klientenstock als eine Art „globalen Versicherungsverein“, bei dem nur jene, bei deren Rechtsdurchsetzung wir Erfolg hatten, ein Honorar zu zahlen hatten, nicht aber jene, bei denen unsere Bemühungen erfolglos gewesen waren. An sich waren Erfolgshonorare auf einen Prozentsatz der erstrittenen Summe standesrechtlich nicht zulässig. Als aber einer unserer Berufskollegen einer anderen Kanzlei eine Disziplinaranzeige erhielt, bei der wir ihn in der Argumentation kräftig unterstützten, zeigte sich die Rechtsanwaltskammer für Wien bei Erfolgshonoraren in dieser speziellen Art von Verfahren sehr verständnisvoll.

Wir haben üblicherweise alle erfolglosen Akten bei Ablage kartemäßig erfasst und für den Fall von Gesetzesänderungen evident gehalten; das war eine unserer Dienstleistungen, die dazu führte, dass

abgelegte Akten zum Teil erst viele Jahre später aufgrund gesetzlicher Erweiterungen des begünstigten Personenkreises wieder aufgenommen wurden und doch noch erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Bei PensionsbezieherInnen, die das 80. Lebensjahr überschritten hatten, haben wir uns der eher delikaten Aufgabe gestellt, sie mit der Einleitung „Wir hoffen, dass Sie diese Zeilen bei bester Gesundheit antreffen“ über die Voraussetzungen des „Hilflosenzuschusses“, des damaligen Vorläufers des Pflegegeldes, zu informieren. Für die Akquise der KlientInnen taten wir so gut wie nichts, außer dass sich die Kanzlei innerhalb und außerhalb des Landes den Ruf erworben hatte, juristisch seriös und qualitativ hochwertig zu arbeiten und auch schwierigste und komplizierteste Fälle positiv durchzubringen. Der Rest war Mundpropaganda.

Die Beziehung zu unseren KlientInnen war davon geprägt, dass wir uns gemeinsam mit jenem unerfreulichen Teil ihres Lebens auseinanderzusetzen hatten, den diese Menschen oft selbst noch nicht oder auf eine eher ablehnende Art bewältigt hatten. Wir und unsere KlientInnen – das war daher auch eine besondere Beziehung, die nicht selten in eine Art von Freundschaft mündete: Ein Wien-Besuch beinhaltete für viele auch einen (oft erstmaligen) Besuch auf einen Kaffee in unserer Kanzlei, obwohl ihr Akt längst abgeschlossen war.

Es war für mich nicht schwierig, nach meinem Eintritt als Partner in diese Kanzlei sehr rasch auch ein Teil dieses „Goodwill“ zu sein. Obwohl ich damit begonnen hatte, auch andere Rechtssachen und auch Sozialversicherungsangelegenheiten jenseits der Wiedergutmachung anzunehmen, blieb das sozialversicherungsrechtliche Wiedergutmachungsrecht mein Schwerpunkt der Kanzleiarbeit. Der ausgezeichnete Ruf, den sich unsere Kanzlei durch zahlreiche und überwiegend erfolgreiche Beschwerdeverfahren im Verwaltungs- und im Verfassungsgerichtshof erworben hatte, hat schließlich auch dazu beigetragen, dass es mir zum 1. 1. 1990 gelungen ist, den bis dahin eher außergewöhnlichen beruflichen Wechsel in den Verwaltungsgerichtshof zu schaffen und damit meinem Berufsleben mit Anfang 40 noch einmal eine neue Perspektive zu geben.

Die Entschädigung durch Gewährung von Versicherungszeiten, die ausgereicht haben, um eine Alterspension zu erhalten, war die finanziell wesentlichste Entschädigungsleistung der Republik an ihre vertriebenen BürgerInnen. Sie traf freilich auf ganz unterschiedliche Verhältnisse: eine monatliche Pension von umgerechnet rund 250 Euro war bloß ein Taschengeld für den nunmehrigen US-amerikanischen Universitätsprofessor, sie ermöglichte als Leistung westlicher Devisen einen Hauch von Luxus in einem Staat wie z. B. Ungarn. Die übrigen typischen Emigrationsländer wie Großbritannien oder Argentinien lagen irgendwo dazwischen. Aber gemessen an dem, was nach dem Opferfürsorgegesetz für österreichische StaatsbürgerInnen bzw. dem Hilfsfondsgesetz für EmigrantInnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gewährt wurde, war – von Ausnahmen abgesehen – eine lebenslängliche Pension nach dem ASVG eine wirklich substantielle Leistung für Tausende.

Das alles ist aufgrund des Zeitablaufs mittlerweile Rechtsgeschichte. Das „Begünstigungsverfahren gem. § 500 ff ASVG“ war ein Verfahren, in dem man fürs Leben lernen konnte: Wie kaum in einem anderen Verfahren prägte die persönliche Haltung von leitenden Bediensteten, BeamtenInnen und RichterInnen zum Judentum im Allgemeinen und zur Wiedergutmachung an die Vertriebenen im Besonderen die Vollziehung der Gesetze. Die Skala reichte von Großzügigkeit über engstmögliche Gesetzesauslegung bis hin zu Fällen von purer Willkür und Bösartigkeit. Die Rechtsprechung des 8. Senates des Verwaltungsgerichtshofes in den 1970er- und in den 1980er-Jahren gibt davon beredt Zeugnis. Ich habe damals begriffen, was die Existenz des Verwaltungsgerichtshofes als Kontrolle der Verwaltung für einen Rechtsstaat wirklich bedeutet – nämlich mitunter die letzte Rettung vor behördlicher Willkür, die wahre „Krone des Rechtsstaates“. Ich bin sehr stolz darauf, dass ich dann selbst 23 Jahre lang Teil des 8. Senates dieses Gerichtshofes sein durfte.

Dem DÖW, bei dem vorliegenden Projekt repräsentiert durch Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider, und jenen Menschen, die durch Beiträge zur Entstehung dieses Buches sowie durch Spenden zur Erforschung der vor allem jüdischen Emigration beigetragen haben, sei

auch von mir sehr herzlich gedankt. Eine umfassende Analyse des Aktenmaterials, das sich in unserer Kanzlei angesammelt hatte, steht erst am Beginn und wird – so hoffe ich – weitergehen, damit weitere Facetten der Geschichte der jüdischen Vertriebenen in der Emigration erschlossen werden können. Mein Dank gilt aber auch all jenen, die in ihrer Erinnerung gekramt haben und dabei behilflich gewesen sind, dieses Bild von „unserer Kanzlei“ zu entwerfen und dem schwindenden eigenen Erinnerungsvermögen mitunter auf die Sprünge zu helfen. Sie alle werden in diesem Buch genannt. Schließlich danke ich den Söhnen und Enkelsohnen (samt Partnerinnen) Hugo Ebners, dass sie mir bis heute und hoffentlich ad multos annos die besondere Freude enger freundschaftlicher Verbundenheit bereiten.

Hugo Ebner und Karl Zerner haben mich durch ihr Vorbild in meiner Haltung zu meiner Arbeit und zu den Menschen, für welche diese Arbeit verrichtet wird, für mein Leben geprägt. Ich nehme für mich in Anspruch, diese Haltung zur beruflichen Aufgabe, aber auch zum Umgang mit MitarbeiterInnen in meinen späteren Tätigkeiten als Richter am Verwaltungsgerichtshof und am Verfassungsgerichtshof selbst gelebt oder es zumindest redlich versucht zu haben.

Rudolf Müller

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Müller war nach drei Berufsjahren im Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1989 als Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwalt, ab 1. 1. 1978 als Partner in der Kanzlei Dr. Hugo Ebners beschäftigt; anschließend war er vom 1. 1. 1990 bis zur Ruhestandsversetzung am 31. 12. 2012 Hofrat, zuletzt Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes und ist seit 1995 auch Ersatzmitglied, seit Februar 1998 Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes, aus dem er am 31. 12. 2017 altersbedingt ausscheidet. Seit 1997 hat er als Honorarprofessor eine Lehrbefugnis der Universität Salzburg für Arbeitsrecht und Sozialrecht; er lehrt in Salzburg und an der Wirtschaftsuniversität Wien. Müller ist Autor zahlreicher Publikationen, u. a. Mitherausgeber und Mitautor des Manz'schen Großkommentars zum ASVG „SV.-Komm“.